



Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg (ABG-N – Stadthalle Burg)

Anmerkung:

Die Änderungen zur ABG-N der Stadthalle Burg vom 27.06.2023 sind [grün](#) hinterlegt.

§ 1 Allgemeine Festlegungen und Nutzungszweck

1. Die Stadthalle Burg (nachfolgend „Mietgegenstand“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten (nachfolgend „Mietobjekte“) erfolgt privatrechtlich. Das Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieterin (nachfolgend „Mietvertrag“). Bestandteile sind dabei die vorliegenden ABG-N – Stadthalle Burg (ab hier ABG-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg sowie sonstige benannte Anlagen zum Vertrag.
2. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, in denen radikale, fremdenfeindliche, rassistische und/oder extremistische Anschauungen vertreten werden, diese unterstützt oder toleriert werden bzw. verfassungsfeindlich und/oder strafrechtlich relevant agiert werden soll, ist im Mietobjekt nicht gestattet (verbotene Inhalte). Der Mieter erklärt im Mietvertrag, dass die von ihm durchgeführte Veranstaltung derartige verbotene Inhalte nicht vorsieht. Er verpflichtet sich, Besucher, die solche verbotenen Inhalte während der Veranstaltung – sei es durch Gesten oder verbal – zur Schau stellen oder verlautbaren, unverzüglich aus dem bzw. vom Mietobjekt zu verweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter zu den Inhalten der Veranstaltung im Hinblick auf das Verbot gemäß Satz 1 bei der Anbahnung des Mietvertrages falsche Angaben gemacht hat. Weiterhin ist die Vermieterin berechtigt, eine Veranstaltung abubrechen und das Mietobjekt zu räumen bzw. räumen zu lassen, wenn der Mieter verbotene Inhalte gemäß Satz 1 duldet, toleriert oder begünstigt. Ergänzend gilt § 11 Abs. 3. Ein Schadensersatz seitens des Mieters ist in den Fällen der fristlosen Kündigung oder des Abbruches einer Veranstaltung wegen verbotener Inhalte ausgeschlossen.
4. Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 2 Mieter, Veranstalter und Veranstaltungsleiter

1. Der im jeweiligen Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Mietobjekten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet. In solchen Fällen bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Er stellt die Vermieterin bei erlaubter Nutzungsüberlassung an Dritte von etwaigen Ansprüchen derselben, welche aus Nutzungsüberlassung herrühren, frei.



2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist und für die Vermieterin bzw. ihre benannten Vertreter erreichbar sein muss.
3. Wird im Mietvertrag anstelle dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter alleiniger Veranstalter und hat alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Versammlungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend VStättVO) obliegen, umzusetzen.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck.
2. Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Vermieterin vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Burg. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Laut Brandschutzgutachten und Baugenehmigung gilt folgende maximale Anzahl der Besucher für die Stadthalle Burg:

Saal/Biergarten	500
Bühne im Saal	150
Konferenzbereich	60
Restaurant inkl. Terrasse	44

Bei Veranstaltungen im Saal mit Stehplätzen (ohne Bestuhlung) gilt die maximale Anzahl von 500 Besuchern.

3. Die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten, erstmaligen Bestuhlungsvariante ist im Nutzungsentgelt inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
4. Soweit der Mieter nicht das Gesamtobjekt mietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Gesamtobjektes durch andere Mieter, deren Besucher und durch die Vermieterin zu dulden. Finden im Gesamtobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
5. Bewirtschaftet die Vermieterin die Besuchergarderobe selbst, darf diese Garderobengebühren gem. der aktuell gültigen Entgeltordnung der Stadthalle Burg erheben. Die Einnahmen hieraus bleiben bei der Vermieterin.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Diese müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.



7. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
8. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind entschädigungspflichtig.
9. Der Mieter hat die von ihm genutzten Mietgegenstände und Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen nach Ablauf des Mietvertrages mindestens besenrein zu übergeben. **Die Vermieterin behält sich vor, darüberhinausgehende Verschmutzungen dem Mieter gesondert in Rechnung zu stellen. Insbesondere, wenn eine Sonderreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötig wird.**
10. Eingebraachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und bei einem von der Vermieterin beauftragten Dritten eingelagert werden sofern sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit von dem Mieter selbst entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für entfernte und verwahrte Gegenstände ist ausgeschlossen. Der Mieter übernimmt die Kosten einer etwaigen Entfernung und Verwahrung.
11. Alle im Mietgegenstand vorhandenen technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen des Mieters ersetzt werden. Dies gilt nicht, soweit die eigenen Einrichtungen des Mieters von ihrer Art und ihrem Umfang her den vorhandenen Gegebenheiten der Stadthalle abträglich sind. Vor der Verwendung eigener Einrichtungen hat sich der Mieter mit der Vermieterin ins Benehmen zu setzen.
12. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf für eigene Veranstaltungen obliegen dem Mieter. Der Mieter darf die Eintrittskarten bis zur Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl - begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten und dem Mietvertrag vorliegenden Bestuhlungsplans - zum Erwerb anbieten bzw. anbieten lassen.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Die Vergabe des Mietgegenstandes erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfaltigkeit des Angebots. Sofern Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art angemeldet werden, bleibt der Vermieterin der Vertragsabschluss vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.
2. Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Reservierungsantrag kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Antragende den von der Vermieterin übersandten Mietvertrag – welchem diese Nutzungsordnung im Wortlaut beigefügt ist - unterzeichnet zurückreicht.
3. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen an. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.



4. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vom Mieter nachweisen zu lassen.

§ 5 Nutzungsdauer

1. Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
2. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin zur Folge. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem § 6 Abs. 3.
3. Erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten (z.B. Auf- und Abbau, Probe etc.) sind in der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungsdauer enthalten. Eine längere Nutzungsdauer, als vereinbart, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 6 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Burg haben Mieter die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten und Nebenkosten gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg zu zahlen.
2. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt.
3. Wird nach Beendigung der Veranstaltung eine längere tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der gemieteten Räume, Einrichtungen und Leistungen festgestellt, erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg eine nachträgliche Berechnung der zusätzlich entstandenen Kosten. Der nachträglich errechnete Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Vermieterin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden auf den verspätet gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno fällig.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse (Vorauszahlungen) durch den Mieter zu verlangen, wenn dies schriftlich im Mietvertrag niedergelegt ist. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, bei Vertragsschluss oder später für die Leistung eine angemessene Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
5. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung enthalten.
6. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. **Starke Verunreinigungen, welche veranstaltungsbedingt auftreten können, werden nicht durch die reguläre Endreinigung abgedeckt und machen eine Sonderreinigung erforderlich (z.B. starke Verunreinigung der Böden bei Partyveranstaltungen aufgrund von Alkoholausschank).**
7. **Wenn eine Sonderreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötig wird, behält sich die Vermieterin vor, dem Mieter bis zu 500,00 EUR anteilig an den Reinigungskosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Entschädigungspflicht gem. §3 Abs. 8 bei Materialschäden bleibt davon unberührt.**



§ 7 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie einer gesonderten Erlaubnis der Vermieterin.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.
3. Vermieterin und Mieter verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Vermieterin die Veranstaltung durchführt.

§ 8 Steuern, GEMA-Gebühren, Abgaben zur Künstlersozialkasse, Vergnügungssteuer

1. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
2. Etwaige GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.
3. Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Mieter zu tragen und eigenständig abzuführen.
4. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.
5. Der Abschluss des Mietvertrages ersetzt nicht die Anzeige- und Abführungspflichten des Mieters bei den zuständigen Behörden und/oder Institutionen.

§ 9 Gastronomie

1. Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art im Objekt „Stadthalle Burg“ oder dem angebunden Gelände ist Sache der Vermieterin. Die Vermieterin überlässt dem Mieter oder einem von ihm beauftragten Dienstleister die gastronomische Bewirtschaftung seiner Veranstaltung entweder selbst, oder setzt einen eigenen Kooperationspartner ein. Die entsprechende Regelung erfolgt über den Mietvertrag.
2. Gastronomische Fragen und Abstimmungen des notwendigen Bedarfs für die Veranstaltungsgastronomie sind mit dem Dienstleister/Kooperationspartner zu vereinbaren. Erforderlichen Genehmigungen hat der Mieter eigenständig einzuholen und auf Nachfrage der Vermieterin vorzuweisen.
3. Gewerbeabfälle der gastronomischen Versorgung hat der Mieter bzw. der von ihm beauftragten Dienstleister selbst zu entsorgen.
4. Eigene Getränke und/oder Speisen dürfen nur vom Mieter oder dessen Beauftragten, jedoch nicht von den Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden.



§ 10 Überlassung des Mietgegenstandes und Benutzung von technischem Zubehör

1. Eine Einweisung des Mieters bzw. dessen benannten Veranstaltungsleiters durch die Vermieterin zu dem Gebäude – insbesondere zu den benötigten technischen Anlagen, Zubehör, Notausgängen und Rettungswegen – findet vorab, jedoch spätestens am Veranstaltungstag zu Beginn der Mietdauer statt.
2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietgegenstand fest, so sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
3. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
4. Liegen bei der Rückgabe der Mietsache eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf zum Zeitwert auf Kosten des Mieters.

§ 11 Ablauf der Veranstaltung

1. Der Mieter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Vermieterin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) zu treffen.
2. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (z.B. Einlass- und Aufsichtspersonal) stellt der Mieter. Soll die Vermieterin das Personal stellen, werden die Personalstundensätze gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg für die tatsächlich entstandenen Stunden in Rechnung gestellt.
3. Die Vermieterin bzw. die von ihr benannten Vertreter sind dem Mieter gegenüber jederzeit weisungsberechtigt. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.
4. Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE (Verband deutscher Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) sowie sonstiger Behörden müssen vom Mieter eingehalten werden.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der VStättVO etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Für den ggf. anfallenden Einsatz von Brandsicherheitswachen, Sicherheitskräften und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.



§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

1. Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist bei Antragstellung mit der Leitung der Stadthalle Burg zu besprechen und abzustimmen.
2. Die Vermieterin hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z. B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich gegenüber der Vermieterin den Widerspruch erklärt.
3. Die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin, wenn
 - a) Zustimmungen betroffener Personen und/oder Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
 - b) in die Intim- und/oder Privatsphäre eingegriffen oder
 - c) die Hausordnung der Vermieterin nicht gewahrt wird.

§ 13 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für alle von ihm, beauftragten Dritten und von Veranstaltungsbesuchern verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Vermieterin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ebenso haftet er für Verschlechterungen der Mietsache und deren Einrichtungen soweit diese aus einem übermäßigen Gebrauch resultieren. Wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Mieter muss im Streitfalle beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gelten gemacht werden könnten, frei.
4. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und/oder des vermieteten Inventars oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
5. Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Programmgestalter übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.



§ 14 Rücktritt vom Vertrag

1. Ein kostenfreier Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist bis acht Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit zulässig, wenn Gründe vorliegen, die der Mieter nicht zu vertreten hat.
2. Bei einem ebenso begründeten Rücktritt bis vier Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit sind pauschale Stornierungskosten von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes an die Vermieterin zu zahlen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, sonstige Entgelte) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind sowie die vom Mieter zu erbringende Veranstalterhaftpflicht nicht rechtzeitig nachgewiesen ist,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Mietobjekte oder der Stadt Burg erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
 - c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - d) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften und/oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 15 Dienstplätze, Betretungsrecht, Nutzungsüberlassung Katastrophenfälle

1. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen in Anspruch zu nehmen bzw. für sich zu reservieren (i.d.R. 5 Sitzplätze).
2. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, berechtigt, den überlassenen Mietgegenstand zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze das unverzügliche Abstellen des vertragswidrigen Verhaltens zu verlangen oder die Veranstaltung zu beenden.
3. Im Falle einer Katastrophe im Gebiet der Stadt Burg ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtobjekt für Maßnahmen des Katastrophenmanagements (z.B. für die Unterbringung betroffener Einwohner) in Beschlag zu nehmen und insoweit das Nutzungsrecht des Mieters einzuschränken. Für den Zeitraum der diesbezüglichen Beschlagnahme geht das Hausrecht auf die Vermieterin zurück. In diesem Fall entfällt für den Mieter, für den gesamten Zeitraum, das Recht zur Nutzung für eigene Veranstaltungen. Ansprüche auf Entschädigung für einen etwaigen entgangenen Gewinn bestehen in diesem Fall nicht.



§ 16 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht. Ausländische Mieter haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bevollmächtigung durch Vorlage einer ausreichenden und unbefristeten Vollmacht nachzuweisen.
3. Soweit es nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits geregelt wurde, gelten ergänzend die Bestimmungen der Hausordnung der Stadthalle Burg.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in männlicher und weiblicher Form

§ 18 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. **Die AGB-N der Stadthalle Burg vom 27.06.2023 tritt somit außer Kraft.**

Stark
Bürgermeister

Stand: 11/2024
Verwender der AGB-N gemäß § 305 BGB
Stadt Burg vertreten durch Bürgermeister
Philipp Stark
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
Tel: 03921 - 921-0